

Satzung des Schützenvereins Holtorf e.V. in der Fassung vom 06.02.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Holtorf e.V.“.

Sitz des Vereins ist Nienburg/Weser, Landkreis Nienburg/Weser.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter dem Aktenzeichen VR 130212 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Sports
- b) die Förderung des traditionellen Brauchtums

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung und Förderung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und seiner Unterorgane,
- b) die Durchführung und Förderung des Bogensports,
- c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- d) die Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums,
- e) Aus- und Fortbildung im Schießsport und dessen Regeln,
- f) die regelmäßige Durchführung eines geordneten Trainingsbetriebes unter Leitung von qualifizierten Trainern/Innen und Schießsportleitern/Innen und
- g) die regelmäßige Teilnahme an und die Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen und Turnieren.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund, dessen Unterorganen, Niedersächsischer Sportschützenverband e.V. und Schützenkreis Nienburg e.V., sowie im Landessportbund Niedersachsen e.V. und dessen Untergliederungen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Holtorf der Stadt Nienburg/Weser, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Holtorf zu verwenden hat.

Geschlechterneutralität: In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit ist zugleich auch das jeweils andere Geschlecht angesprochen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen und beruht auf freiwilliger Grundlage. Voraussetzung ist, dass der Anwärter die Regelungen der Satzung des Vereins anerkennt.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Für Minderjährige ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Innerhalb von drei Monaten kann die Aufnahme mit Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, insbesondere des sportlichen Schießübungen teilzunehmen, ferner den Anspruch, sich zur Fortbildung im Schießsport von den zuständigen Schießwarten bzw. Trainern unterweisen zu lassen.

Sie haben das Stimmrecht bei allen Vorstandswahlen und Abstimmungen der Mitglieder, die zum Zwecke der Durchführung der Vereinstätigkeit angesetzt werden. Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen gilt ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die satzungsmäßige Erfüllung der Mitgliederpflichten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrages. Über diesen Beitrag hinaus können freiwillige Zahlungen geleistet werden.

Die Zahlung des Jahresbeitrags erfolgt im 1. Quartal des laufenden Jahres durch SEPA-Einzugsverfahren. Andere Zahlungsweisen sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Genehmigung des Kassenvartes.

Der Vorstand kann bei Zahlungsverzug eine Mahngebühr festsetzen, wenn ein Mitglied nicht am Einzugsverfahren teilnimmt.

Bei Bankeinzugsverfahren: Versäumt ein Mitglied Änderungen seines Bankkontos dem Verein mitzuteilen, trägt es die dadurch entstehenden Kosten.

Auf Antrag kann passiven Mitgliedern mit Ablauf des 65. Lebensjahres der Jahresbeitrag um 50% erlassen werden. Dieses gilt mit Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres. Ein Mitglied ist passiv, wenn es nicht mehr aktiv am Schießsport teilnimmt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann einem verdienten Mitglied verliehen werden. Auf Antrag entscheidet die Hauptversammlung darüber. Ehrenmitgliedschaft bedeutet Beitragsfreiheit.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung aufgehoben werden. Als Grund für die Aufhebung gelten sinngemäß § 9 Absätze a und/oder c.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austritterklärung muss mindestens 4 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden,
- auf Antrag eines in wirtschaftlicher Not befindlichen Mitgliedes kann der Austritt mit sofortiger Wirkung zugestanden oder Beitragsfreiheit für ein Jahr vom Vorstand beschlossen werden,
- durch den Tod des Mitgliedes,
- durch Auflösung des Vereins.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- a) Des Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins oder denen der in § 2 genannten Verbände, denen der Verein angehört, grob verstößt oder zuwiderhandelt, oder mit der Zahlung des festgesetzten Beitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, oder sich einer gröblichen Verletzung der Sport- und Schießordnung schuldig macht oder gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- b) Zum Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Zur Entscheidungsfindung soll der Vorstand das betroffene Mitglied zur Anhörung in der Sache vorladen. Der Vorstandsbeschluss ist mit Begründung dem Betroffenen per Einwurfeinschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- c) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann der Betroffene beim Ehrenratsvorsitzenden schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch endgültig. Gezahlte Mitgliedsbeiträge können im Falle eines Ausschlusses nicht zurückgefordert werden.

§ 10 Jugendliche Mitglieder

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche.

Die Jugendlichen können zur Wahrung ihrer Interessen einen Ausschuss bilden und einen Jugendvertreter bestimmen.

Der Jugendvertreter gehört dem erweiterten Vorstand - § 13 b - mit beratender Stimme an. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Belange der Jugendlichen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Jugendausschuss und Jugendvertreter werden gleichlaufend wie der Vorstand für drei Jahre gewählt, wobei Altersüberschreitungen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich sind.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Ehrenrat.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Hauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine Hauptversammlung stattfinden.

Der Vereinsvorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich bzw. per E-Mail ein. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte aufzuführen, sie muss spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Mitgliedern zugehen. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen der Tagesordnung hinsichtlich der Reihenfolge der Behandlung können nur am Beginn der Versammlung vorgebracht werden. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Änderungsantrag mehrheitlich zustimmen.

Die Hauptversammlung ordnet durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit – Ausnahmen siehe §§ 18, 19 – alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand oder Ehrenrat zu erledigen sind.

Zu den Obliegenheiten der Hauptversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennehmen der Rechenschaftsberichte

- Entscheidung über die in der Tagesordnung enthaltenen Anträge
- Wahl des Vorstands alle drei Jahre
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Annahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Satzungsänderungen

Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) Mitglieder mit **beschließender Stimme** (geschäftsführender Vorstand) sind:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 1. Kassenwart
- 1. Schießwart

b) Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- 2. Schriftführer
- 2. Kassenwart
- 2. Schießwart
- Pressewart
- Jugendwart
- Jugendvertreter
- Gerätewart
- Ehrenratsvorsitzender

Der Vorstand wird alle drei Jahre auf der Hauptversammlung neu gewählt. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstands.

Die Einberufung des Ehrenrats bedarf der Zustimmung des Ehrenratsvorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (a) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind vom Vereinsvorsitzenden, einvernehmlich mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu bestimmen. Der Vereinsvorsitzende kann die Wahl auch der Hauptversammlung übertragen.

Die Ehrenratsmitglieder dürfen kein anderes Amt im geschäftsführenden Vorstand bekleiden. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und den Protokollführer selbst.

Die Amtsdauer des Ehrenrats ist gleichlaufend mit der des Vereinsvorstandes, also drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine neue Ernennung für die laufende Amtsperiode statt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des Ehrenrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen des Ehrenrates sind protokolларisch festzuhalten. Das Protokoll ist vom Ehrenratsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Auf Antrag des Ehrenratsvorsitzenden an den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter ist die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung möglich. Ein ordnungsgemäßer Antrag liegt vor, wenn in der beschlussfassenden Sitzung mehr als die Hälfte der Ehrenratsmitglieder teilgenommen haben und eine 2/3-Mehrheit erreicht wurde.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Sie berichten der Hauptversammlung. Aufgrund des Berichts kann die Hauptversammlung dem Kassenwart und dem Vorstand Entlastung erteilen.

Bei gegebenem Anlass sind weitere Prüfungen möglich. Es müssen mindestens zwei Prüfer die Kassenprüfung durchführen. Sie werden in folgendem Turnus für die Dauer von zwei Jahren gewählt: In jedem Jahr wird ein neuer Prüfer gewählt, der dann 2. Prüfer ist. Der vorherige 2. Prüfer wird jetzt 1. Prüfer. Jedes volljährige Mitglied außerhalb des Vorstands kann für dieses Amt gewählt werden. Fällt ein Prüfer aus, kann der ausgeschiedene Prüfer noch einmal eingesetzt werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nienburg/Weser.

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen der Hauptsatzung kann nur die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Hauptversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden.

Den Mitgliedern ist die beabsichtigte Satzungsänderung vor der Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie soll als Anhang der Einladung beigefügt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

Nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen ist gem. § 2 vorletzter Absatz zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung löst alle vorherigen Satzungen ab. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.